

2779 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle), das Nebengebührengesetz (5. Nebengebührengesetz-Novelle), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden

Das Laufbahn- und Besoldungsrecht der Beamten der Allgemeinen Verwaltung ist derzeit auch auf die Beamten in den betrieblichen Verwendungen der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden, obwohl es vorwiegend auf die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten abgestellt ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Laufbahn- und Besoldungsrecht der Post- und Telegraphenverwaltung auf die Erfordernisse betrieblicher Tätigkeiten und Strukturen Bedacht genommen werden. Dabei soll eine auf die betrieblichen Erfordernisse abgestellte Besoldungsgruppe im Rahmen des Beamten-Dienstrechtes mit arbeitsplatzbezogener Einstufung und Besoldung geschaffen werden.

Seit 1. Juli 1982 ist durch eine Änderung der Beförderungspraxis in bestimmten Dienstklassen für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 in nachgeordneten Dienststellen eine Laufbahnverbesserung eingetreten. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll nun auch eine Laufbahnverbesserung für Beamte erfolgen, die bereits vorher in diese Dienstklassen befördert wurden. Aus demselben Grund ist eine entsprechende Anpassung des Bezugsschemas der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Hochschulassistenten ebenfalls vorgesehen.

Ferner soll eine neue Dienstzulagenregelung für Leiter und Abteilungsleiter der Pädagogischen Institute und für den Fremdsprachenunterricht an Volksschulen erfolgen.

Schließlich soll im Nebengebührengesetz eine Anrechnung geschaffen werden, die den Fall berücksichtigt, daß ein Staatsanwalt oder Richter, der früher eine Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes bzw. § 68a des Richterdienstgesetzes bezogen hat, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand jedoch keinen Anspruch auf eine Verwendungszulage hat. Dabei soll eine Gutschrift von Nebengebührenwerten auf der Grundlage der zuletzt bezogenen Verwendungszulage und der Dauer dieser Zulage ermittelt werden.

- 2 -

Der Gesetzesbeschluß enthält weiters das zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielte Verhandlungsergebnis über die Besoldungserhöhung. Demnach sollen die Bezüge (ausgenommen die Haushaltszulage und die Verwaltungsdienstzulage) der Beamten ab 1. Jänner 1984 im Ausmaß von 3 % bis 5,33 % erhöht werden. Dieses Ausmaß ergibt sich durch eine Erhöhung um 2,67 % und einen zusätzlichen fixen Betrag von 183,- Schilling. Die Verwaltungsdienstzulage für die Beamten der Dienstklasse III bis V soll um 33,- Schilling (3,04 %) auf 1.117,- Schilling, jene für die Beamten der Dienstklasse VI bis IX um 41,- Schilling (2,97 %) auf 1.418,- Schilling erhöht werden. Gleichzeitig mit dieser Gehaltsregelung soll der Pensionsbeitrag der Beamten von 7 % auf 7,5 % erhöht werden und im Bundestheaterpensionsgesetz der Pensionsbeitrag ebenfalls entsprechend angehoben werden.

Die Abfertigungsregelung für Beamte weiblichen Geschlechts soll dahingehend erweitert werden, daß auch bei einem freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der Adoption eines Kindes, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, sowie innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege eine Abfertigung gebührt. Durch eine Änderung des ASVG sollen die Adoptivmütter hinsichtlich des vom Dienstgeber zu leistenden Überweisungsbetrages mit den leiblichen Müttern gleichgestellt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle), das Nebengebührengesetz (5. Nebengebührengesetz-Novelle), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

C e e h
Obmann